

GEMEINDE SCHWABBRUCK

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet  
„Bahnhofsgelände“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsgelände“ vom 12.09.1978, zuletzt geändert mit der am 15.03.2006 ausgefertigten 3. Änderung, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Bei den „Zeichenerklärungen für die Festsetzungen“ ist beim Haustyp I+D der Satz „Das Dachgeschoß darf kein Vollgeschoß sein“ zu streichen.

§ 2

Bei den „Festsetzungen durch Text“ wird in Ziff. 2 der Satz 2 wie folgt geändert:  
„Als max. GFZ wird 0,50 festgesetzt“.

§ 3

Bei den „Festsetzungen durch Text“ wird in Ziff. 4 der Satz 1 wie folgt geändert:  
„Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wobei die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung bezüglich der Abstandsflächen einzuhalten sind.“

§ 4

Bei den „Festsetzungen durch Text“ wird nach Ziff. 5 folgende Ziff. 5 a eingefügt:

„Quergiebel und Widerkehrbaukörper

Die Breite der Quergiebel und Widerkehrbaukörper ist auf max 50 v.H. der Hauslänge zu beschränken. Die Kniestockhöhe darf bei den Haustypen I+D und I+U 2,35 m und bei den Haustypen I und II 1,60 m, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Sparren, an der Außenwand nicht überschreiten. Der First des Widerkehrs muß mind. 30 cm unter dem des Hauptdaches liegen.“

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Blatt 2 zur 4. Bebauungsplan-Änderung „Bahnhofsgelände“, Gemeinde Schwabbruck

Begründung:

Die Bebauungsplan-Änderung dient der besseren baulichen Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Schwabbruck dem Antrag eines Grundstückseigentümers stattgegeben und mit Beschluß vom 29.05.2006 die Zustimmung zur entsprechenden 4. Bebauungsplan-Änderung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Schwabbruck, den 19.06.2006  
Gemeinde Schwabbruck

  
Sporrer  
Bürgermeister



Ausgefertigt:  
Schwabbruck, den 02.08.2006  
Gemeinde Schwabbruck

  
Sporrer  
Bürgermeister

